

## **Vorlage**

### **der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 und das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden (Oö. Schulzeit-Novelle 2021)**

[Verf-2021-28069/1]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die aktuelle Lage der COVID-19-Pandemie macht es erforderlich, in den kommenden Wochen weiterhin den ortsungebundenen Unterricht beizubehalten. Mit 8. Februar 2021 soll wieder ein schrittweiser Übergang zum Präsenzunterricht erfolgen. Auf Grund der zeitlichen Staffelung der Semesterferien in Österreich ergibt sich, dass in allen Bundesländern mit Ausnahme der Steiermark und Oberösterreich bis zu den Semesterferien ortsungebundener Unterricht stattfindet und nach den Semesterferien wieder mit dem zumindest teilweisen Präsenzunterricht begonnen werden soll. Für die Steiermark und Oberösterreich würde sich hingegen die Konstellation ergeben, dass im Anschluss an den ortsungebundenen Unterricht vor den Semesterferien zunächst noch eine Woche Präsenzunterricht stattfindet.

Um eine Reduktion der Infektionswahrscheinlichkeit zu erreichen, sollen die Semesterferien in Oberösterreich - in Übereinstimmung mit dem Land Steiermark - um eine Woche vorverlegt werden und damit gleichzeitig mit den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg stattfinden. Damit startet die Mehrheit der Bundesländer unter gleichen Bedingungen in das Sommersemester. Die Wahrscheinlichkeit eines sicheren Schulstarts wird dadurch erhöht. Die vorliegende Oö. Schulzeit-Novelle 2021 enthält die dafür erforderlichen Anpassungen im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Pflichtschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Für die übrigen Schulen werden die entsprechenden Regelungen vom Bund getroffen. Die Änderungen im Oö. Schulzeitgesetz 1976 und im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz sind daher auch erforderlich, um sicherzustellen, dass die Semesterferien für alle Schulen in Oberösterreich zum selben Termin stattfinden.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Regelung der Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen ist eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG. In diesen Angelegenheiten ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung der Ausführungsgesetze Landessache. Die Bundes-Grundsatzbestimmungen sind im Schulzeitgesetz 1985, die korrespondierenden Ausführungsbestimmungen auf Landesebene im Oö. Schulzeitgesetz 1976 enthalten.

Die Kompetenz zur Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes ergibt sich aus Art. 14a Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I und Artikel II (Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976 und des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes):**

§ 9 Oö. Schulzeitgesetz 1976 legt für die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Pflichtschulen fest, dass die Semesterferien im Schuljahr 2020/2021 abweichend von der generellen Regelung bereits am zweiten Montag im Februar und damit eine Woche früher als sonst beginnen. An der Dauer der Semesterferien von einer Woche ändert sich dadurch nichts.

§ 103 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz trifft dieselbe Anordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

#### **Zu Artikel III (In- und Außerkrafttreten):**

Da die in diesem Landesgesetz enthaltenen Sonderregelungen ausschließlich für die Semesterferien im Schuljahr 2020/2021 relevant sind, sollen sie unmittelbar mit Ablauf der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten und mit Ablauf des 12. September 2021 wieder außer Kraft treten.

**Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge**

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 und das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden (Oö. Schulzeit-Novelle 2021), beschließen.**

Linz, am 25. Jänner 2021  
Für die Oö. Landesregierung:  
**Mag. Christine Haberlander**  
Landeshauptmann-Stellvertreterin

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 und das Oö. Land- und forstwirtschaftliche  
Schulgesetz geändert werden  
(Oö. Schulzeit-Novelle 2021)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

*Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:*

**„§ 9**

**Semesterferien im Schuljahr 2020/2021**

Abweichend von § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b und § 5 Abs. 2 Z 1 lit. b beginnen die Semesterferien im Schuljahr 2020/2021 am zweiten Montag im Februar.“

**Artikel II**

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltverzeichnis wird folgender Eintrag angefügt:*

„§ 103 Semesterferien im Schuljahr 2020/2021“

*2. Nach § 102 wird folgender § 103 angefügt:*

**„§ 103**

**Semesterferien im Schuljahr 2020/2021**

Abweichend von § 14 Abs. 2 Z 2 beginnen die Semesterferien im Schuljahr 2020/2021 am zweiten Montag im Februar.“

**Artikel III**

**In- und Außerkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 12. September 2021 außer Kraft.